# GESCHÄFTSORDNUNG des Kreisvorstandes der Jungen Union Meißen

Der Kreisvorstand der Jungen Union Meißen hat am 4. Dezember 2008 in Meißen, zuletzt geändert am 20.11.2017 in Großenhain, die folgende Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsabläufe beschlossen:

# § 1. Konstituierung

Der neugewählte Kreisvorstand wird zu seiner ersten Sitzung vom Kreisvorsitzenden spätestens zum zwanzigsten Tage nach der Wahl einberufen. In der ersten Sitzung beschließt der Kreisvorstand über die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern sowie über seine Geschäftsordnung. Weitere Ordnungen wie die Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen des Kreisvorstandes sollen ebenfalls in der ersten Sitzung beschlossen werden.

# § 2. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.
- (2) Datum und Ort der Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Kreisvorsitzenden festgesetzt. Die Tagesordnung der Sitzungen wird vom Kreisvorsitzenden im Benehmen mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand vorgeschlagen.
- (3) Die Sitzungen werden schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Die Einladung per E-Mail steht der Schriftform gleich, wenn sich der Adressat zuvor schriftlich mit dieser Form einverstanden erklärt hat.
- (4) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn er form- und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Kreisvorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben, und es ist die nächste Sitzung erneut gemäß Abs. 3 mit einer verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen einzuberufen. Diese Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

# § 3. Sitzungen

- (1) Der Kreisvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Kreisvorstandes und wahrt die Ordnung während der Sitzung. Die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung gilt, sofern kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des ersten sachbefangenen Punktes als festgestellt.
- (2) Eine Sitzung des Kreisvorstandes kann vertagt werden, wenn der

Kreisvorstand dies auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes beschließt.

- (3) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind in der Regel mitgliederoffen. Im Bedarfsfall können Sitzungen geschlossen durchgeführt oder einzelne Tagesordnungspunkte geschlossen behandelt werden.
- (4) In besonders begründeten Fällen können die nach § 5 Abs. 2 der Satzung der Jungen Union Meißen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilnehmenden Personen von einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (5) Zwischen Sitzungen des Kreisvorstandes können Beschlussfassungen per schriftlichem Umlaufverfahren (zum Beispiel per E-Mail) in dringenden Fällen erfolgen, wenn sich alle Mitglieder des Vorstands mit dieser Form einverstanden erklären.

## § 4. Aufgaben

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Kreisvorstand
- 1. erledigt die politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
- 2. bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse,
- 3. sorgt für die politische Vertretung seines Gebietes im Landesverband,
- 4. empfiehlt Kandidaten für Organe der Jungen Union auf Landes- und Bundesebene sowie für Organe der CDU insbesondere auf Kreis- und Landesebene.
- 5. entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern,
- 6. trifft Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
- 7. pflegt die Kontakte zu den Partnerverbänden.
- (3) Der Kreisvorstand hat die Mitglieder des Kreisverbandes über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.

#### § 5. Kreisvorsitzender

- (1) Der Kreisvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Kreisvorstandes. Er vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Kreisvorsitzende ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die dieser Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt. Er hat den Kreisvorstand über alle politisch erheblichen Vorkommnisse und Entwicklungen unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Im Verhinderungsfall wird der Kreisvorsitzende durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten. In besonders begründeten Fällen kann der Kreisvorsitzende einzelne ihm nach Satzung zustehende Rechte und Kompetenzen auf den stellvertretenden Kreisvorsitzenden übertragen.

#### § 6. Kreisschatzmeister

- (1) Der Kreisschatzmeister ist zuständig für alle finanziellen Angelegenheiten des Kreisverbandes und führt dessen Kassen, soweit nicht der Kreisvorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig sind. Insbesondere verantwortet er den Einzug der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Kreisschatzmeister hat auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung zu achten und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Berichte und Nachweise zum Haushaltsjahr ihm bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres vorliegen.
- (3) Im Benehmen mit dem Kreisvorsitzenden legt der Kreisschatzmeister im ersten Monat des Rechnungsjahres dem Kreisvorstand den Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor. Unbeschadet der Zuständigkeit des Kreisvorstandes zeichnet er für die Überwachung des ordnungsgemäßen Vollzuges des Haushaltsplanes in besonderer Weise verantwortlich.
- (4) Der Kreisschatzmeister legt im Benehmen mit dem Kreisvorstand jährlich das Rechnungsergebnis den Kassenprüfern zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (5) In allen finanziellen Angelegenheiten von einer Verfügungshöhe unter 50,00 Euro ist der Kreisschatzmeister an die Zustimmung des Kreisvorsitzenden gebunden. Ab einer Verfügungshöhe von 50,00 Euro ist der Kreisschatzmeister an einen Beschluss des Kreisvorstandes gebunden.
- (6) Der Kreisschatzmeister berichtet dem Kreisvorstand vierteljährlich über die aktuelle Haushaltssituation. Er hat den Kreisvorstand über alle finanziellen Vorkommnisse und Entwicklungen zu unterrichten.
- (7) Zeichnungsberechtigt sind der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister und im Verhinderungsfall erstgenannter die bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden.

# § 7. Kreisgeschäftsführer

- (1) Der Kreisvorstand kann auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden einen Kreisgeschäftsführer bestellen. Dieser darf nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Die Bestellung erfolgt regelmäßig zu Beginn jeder Wahlperiode des Kreisvorstandes. Die Position des Kreisgeschäftsführers wird unter den Mitgliedern der Jungen Union Meißen ausgeschrieben.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer erledigt unter Aufsicht und nach Weisung des Kreisvorsitzenden die laufenden organisatorischen Geschäfte des Kreisverbandes. Sein Aufgabenbereich wird im Einzelnen durch Beschluss des Kreisvorstandes bestimmt. Er ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die dieser Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- (3) In allen finanziellen Angelegenheiten von einer Verfügungshöhe unter 50,00 Euro ist der Kreisgeschäftsführer an die Zustimmung des Kreisvorsitzenden und des Kreisschatzmeisters gebunden. Ab einer Verfügungshöhe von 50,00 Euro ist der Kreisgeschäftsführer an einen

Beschluss des Kreisvorstandes gebunden.

# § 8. Arbeitsgruppen

Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabenbereiche einrichten. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Nähere zu Bestellung und Tätigkeit der Arbeitsgruppen regelt der Kreisvorstand durch besondere Geschäftsordnung.

# § 9. Sonstige Vorschriften

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Kreisvorstandes geändert oder aufgehoben werden. Er kann in besonders begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Geschäftsordnung zulassen.
- (2) Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den Kreisvorstand in